

Person, für die Hilfe beantragt wird

geboren:

Leistungen der Sozialhilfe für _____

Vermögenserklärung

(Bitte beachten Sie die Hinweise auf der Rückseite/dem Beiblatt!)

Es ist für jedes Geldinstitut (Bank, Sparkasse, Bausparkasse o. ä.) ein eigenes Formblatt zu verwenden. Die Erklärung ist von folgenden Personen auszufüllen und zu unterschreiben:

- Von der nachfragenden Person/vom Leistungsberechtigten
- Wenn er verheiratet ist, auch von seinem nicht getrennt lebenden Ehegatten oder - entsprechend - vom Lebenspartner
- Wenn er minderjährig und unverheiratet ist, auch von den Eltern/dem Elternteil
- Bei Betreuung/Vormundschaft von dem vom Vormundschaftsgericht bestellten Betreuer/Vormund

Für selbst nicht leistungsberechtigte Ehegatten/Lebenspartner ergibt sich die Auskunftspflichtung aus § 117 Abs. 1 SGB XII

Ich bin/wir sind darüber belehrt worden, dass ich/wir gemäß § 60 Sozialgesetzbuch - Allgemeiner Teil - (SGB I) über meine/unsere Einkommens- und Vermögensverhältnisse wahrheitsgemäße und vollständige Angaben zu machen habe(n). Von den rückseitig/auf dem Beiblatt abgedruckten Bestimmungen der §§ 60 und 66 SGB I (Mitwirkungspflichten und Folgen fehlender Mitwirkung) sowie § 263 StGB (Betrug) habe(n) ich/wir Kenntnis genommen. Es ist bekannt, dass unrichtige bzw. unvollständige Angaben strafrechtliche Verfolgung wegen Betrugs nach sich ziehen können sowie zu Unrecht bezogene Leistungen zurückzuzahlen sind.

- Ich/Wir und mein/unser minderjähriges Kind unterhalte(n) **kein(en)** Girokonto, Sparkonto, Bausparvertrag, Prämiensparvertrag, o. ä. (Name) _____
- Ich/Wir und mein/unser minderjähriges Kind besitze(n) (Name) _____
- Mein(e) Betreute(r) _____ besitzt (Name) _____

bei der Geldinstitut, Bausparkasse

folgendes Vermögen:

Maßgebender Stichtag: _____

Konto	Vertrags-Nr.	Kontoinhaber	jetziger Kontostand (EUR)
Girokonto			
Sparbuch			
Sparbuch			
Sparbuch			
Sparkassenbrief			
Bundesschatzbrief			
Wertpapierdepot			
Ratensparvertrag			
Prämiensparvertrag			
Bausparvertrag (letzter Jahresauszug liegt bei)			

Es wird versichert, dass

- die zuvor gemachten Angaben voll der Wahrheit entsprechen und dass keine Angaben verschwiegen wurden;
- keine weiteren Konten bei diesem oder einem anderen Geldinstitut geführt werden. (Gilt nur, sofern keine Ermächtigung für ein weiteres Institut ausgefüllt wird. Ggf. liegen weitere Erklärungen bei.)

Ich/wir ermächtige(n) und beauftrage(n) hiermit das oben genannte Institut unter Befreiung vom Bankgeheimnis im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Bestimmungen, dem Sozialhilfeträger Auskünfte über die vorgenannten Konten zu erteilen. Diese Ermächtigung erstreckt sich auch auf die Kontenbewegungen innerhalb der letzten 6 Monate.

Ort und Datum _____

Unterschrift nachfragende Person/Leistungsberechtigter und des Ehegatten/Lebenspartners, bei Minderjährigen - der Eltern/des Elternteils, bei Betreuung - des Vormundes/Betreuers _____



Hinweise:

1. Es wurde die Gewährung von Sozialhilfe beantragt.
Nach § 19 SGB XII werden Leistungen gewährt, soweit dem Leistungsberechtigten/der nachfragenden Person, seinem nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner und wenn er minderjährig und unverheiratet ist, auch seinen Eltern oder einem Elternteil die Aufbringung der Mittel aus dem Einkommen und Vermögen nach den Vorschriften des Elften Kapitels nicht zuzumuten ist.
Der Sozialhilfeträger ist daher verpflichtet, Einkommen und Vermögen zu überprüfen.
2. Für selbst nicht leistungsberechtigte Ehegatten/Lebenspartner ergibt sich die Auskunftspflicht aus § 117 Abs. 1 SGB XII. Dieser Auskunftsanspruch kann ggf. mit Mitteln des Verwaltungszwangs in Form von Zwangsgeldern durchgesetzt werden (Art. 29, 31, 36, 37 und 23 Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz)
3. Wenn Sie die Erklärung von Ihrem Geldinstitut bestätigen lassen, erübrigt sich eine Bankanfrage durch den Sozialhilfeträger. Dies gilt ebenso, wenn Sie den Kontostand durch Bankauszüge belegen. Sie können auch eine Bestätigung des Geldinstituts über den derzeitigen Kontostand beifügen (z. B. Finanzstatusübersicht).

Auszug aus dem Sozialgesetzbuch (SGB) - Allgemeiner Teil -

Vom 11. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3015)

DRITTER TITEL: Mitwirkung des Leistungsberechtigten

§ 60 Angabe von Tatsachen

(1) Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat

1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen.
2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen.
3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

Satz 1 gilt entsprechend für denjenigen, der Leistungen zu erstatten hat.

(2) Soweit für die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Angaben Vordrucke vorgesehen sind, sollen diese benutzt werden.

§ 66 Folgen fehlender Mitwirkung

- (1) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 62, 65 nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn der Antragsteller oder Leistungsberechtigte in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert.
- (2) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung wegen Pflegebedürftigkeit, wegen Arbeitsunfähigkeit, wegen Gefährdung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit oder wegen Arbeitslosigkeit beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 62 bis 65 nicht nach und ist unter Würdigung aller Umstände mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass deshalb die Fähigkeit zur selbständigen Lebensführung, die Arbeits-, Erwerbs- oder Vermittlungsfähigkeit beeinträchtigt oder nicht verbessert wird, kann der Leistungsträger die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen.
- (3) Sozialleistungen dürfen wegen fehlender Mitwirkung nur versagt oder entzogen werden, nachdem der Leistungsberechtigte auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden ist und seiner Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nachgekommen ist.

Auszug aus dem Strafgesetzbuch

§ 263 Betrug

- (1) Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, dass er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Der Versuch ist strafbar.
- (3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.
- (4) § 243 Abs. 2 sowie §§ 247 und 248a gelten entsprechend.
- (5) Das Gericht kann Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1 Nr. 2).

